

ÖTRV VERBANDSORDNUNG

ADMINISTRATIONSBEREICH	DURCHFÜHRUNGSBEREICH	DISZIPLINARBEREICH
Statuten (STA)	Sportordnung (SO)	Disziplinarordnung (DO)
Geschäftsordnung (GO)	Sportprogramm (SP)	Anti Doping Bestimmung der ITU
Finanzordnung (FO)	Meisterschaftsvereinbarung (MV)	Welt Anti Doping Code
	Athletenvereinbarung (AV)	Anti Doping Bundesgesetz (ADBG)

Sämtliche Regelungen der nationalen und internationalen Verbände der artverwandten Sportarten (FINA, FIS, IAAF ...) bzw. der Durchführungsbehörden (NADA, ÖOC ...)

MEISTERSCHAFTSVEREINBARUNG des ÖTRV

(Vorliegende Fassung gültig seit 27.01.2012 per Beschlussfassung durch das ÖTRV Präsidium)

(Musterexemplar für die ÖSTM Triathlon Olympische Distanz)

Die Meisterschaftsvereinbarung wird abgeschlossen zwischen dem

Österreichischen Triathlonverband, Löwenzahnweg 7, 4030 Linz nachfolgend ÖTRV genannt, vertreten durch den Präsidenten Walter Zetting, den Generalsekretär Herwig Grabner und den Technischen Direktor Ing. Joschi Schlögl

und

Verein
Obmann
Anschrift

vertreten durch den Vereinsvorstand, nachfolgend Ausrichter genannt.

Präambel

Die Meisterschaftsvereinbarung gilt als notwendige Grundlage zur Regelung der Rechte und Pflichten, von Seiten des ÖTRV und von Seite des Ausrichters. Damit wird eine einheitliche Durchführung auf einem entsprechend hohen organisatorischen Niveau gewährleistet und eine optimale Präsentation nach Außen transportiert.

Abs. 1

Genehmigung

Der ÖTRV genehmigt dem Ausrichter die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der **Österreichischen Meisterschaft** in der Sparte **Triathlon**, in folgenden Altersklassen und über folgende Distanzen:

U 23	1,5 Km Schwimmen	40 Km Radfahren	10 Km Laufen
Elite 1	1,5 Km Schwimmen	40 Km Radfahren	10 Km Laufen
Elite 2	1,5 Km Schwimmen	40 Km Radfahren	10 Km Laufen
Mannschaft ml.	1,5 Km Schwimmen	40 Km Radfahren	10 Km Laufen
Mannschaft wbl.	1,5 Km Schwimmen	40 Km Radfahren	10 Km Laufen

Der ÖTRV genehmigt dem Ausrichter die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der **Staatsmeisterschaft** in der Sparte **Triathlon**, in folgenden Altersklassen und über folgende Distanzen:

U 23 bis Masters	1,5 Km Schwimmen	40 Km Radfahren	10 Km Laufen
------------------	------------------	-----------------	--------------

Die Meisterschaft findet am **01.01.2000** in **Musterstadt** statt.

Die sportrechtliche Genehmigung des ÖTRV tritt mit Vorlage aller behördlichen Genehmigungen und nach Durchführung der Homologierung, durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung für die vorgenannte Veranstaltung in Kraft.

Abs. 2

Verpflichtung zur Vereinbarungserfüllung

Der Ausrichter verpflichtet sich - vorbehaltlich der Erteilung der erforderlichen Genehmigung durch die zuständigen Behörden - zur Vorbereitung und Durchführung der vorgenannten Veranstaltung, zu den Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung.

Abs. 3

Erscheinungsbild - Auftritt nach Außen

Der Ausrichter wird insbesondere für ein Erscheinungsbild und eine Organisation der Veranstaltung Sorge leisten, die das Ansehen des Triathlonsports in Österreich fördert.

Abs. 4

Öffentlichkeitsarbeit

- Die Pressearbeit in Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung obliegt dem Ausrichter, der dabei alles finanziell und ideell Machbare zu unternehmen hat, um die Meisterschaft den Printmedien gegenüber dem Anlass entsprechend zu präsentieren hat.
- Kopien der entsprechenden Veröffentlichungen sind nach dem jeweiligen Erscheinungstermin baldmöglichst an den ÖTRV zu versenden.
- Der ÖTRV ist bemüht über seine Kooperationen die Veranstaltung entsprechend zu präsentieren. Eine Veröffentlichung auf der ÖTRV Homepage www.triathlon-austria.at wird ebenfalls gewährleistet.
- Der Ausrichter ist befugt Kontakte zu Hörfunkanstalten zu suchen, um seine Veranstaltung in

- den Hörfunkmedien zu präsentieren.
- Der Ausrichter ist befugt Kontakte zu Fernsehanstalten (öffentlich- rechtliche und private Sender) zu suchen, um seine Veranstaltung im Fernsehen zu präsentieren. Kontakte zum ORF sind gemeinsam mit dem ÖTRV durchzuführen und bedürfen einer Abstimmung im Vorfeld der Veranstaltung mit der Geschäftsstelle.

Abs. 5 Veranstaltungskonzept

Der Ausrichter stellt dem ÖTRV innerhalb von einem Monat nach Vertragsabschluss ein schriftliches Veranstaltungskonzept vor, in dem insbesondere Einzelheiten zum Erscheinungsbild, dem Organisationsablauf, der Einrichtung spezieller Bereiche in Nähe des Zieles für die Athleten, Presse, Sponsoren-Betreuung, die Terminplanung der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung, der Streckenverlauf und die Streckenabsicherung dargestellt sind. Das Konzept bedarf, soweit es die **Österreichischen (Staats-) Meisterschaften** betrifft, der Zustimmung des ÖTRV und wird gemeinsam verabschiedet. Es wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

Abs. 6 Homologierung

Die Homologierung der gesamten Veranstaltung wird vom ÖTRV durchgeführt. Die Entsendung der jeweiligen Person, welche die Homologierung vornimmt, wird vom Technischen Direktor oder seinem Stellvertreter bestimmt. Die Kosten für die Homologierungsperson wird vom ÖTRV auf Basis der gültigen Finanzordnung getragen.

Abs. 7 Technischer Delegierter, Chefkampfrichter, ÖTRV - Verbandsordnung

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung setzt der ÖTRV einen Technischen Delegierten und einen Chefkampfrichter (beide Funktionen sind vom Technischen Direktor oder seinem Stellvertreter zu benennen) ein. Der Ausrichter unterstützt die Aufgaben des Technischen Delegierten und der Kampfrichter gem. der jeweils gültigen ÖTRV-Verbandsordnung. Die Kosten für den Technischen Delegierten und den Chefkampfrichter werden vom ÖTRV auf Basis der gültigen Finanzordnung getragen. Der ÖTRV verpflichtet mit Vereinbarungsabschluss die gültige ÖTRV-Verbandsordnung dem Ausrichter zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausrichter ist, an die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Sportordnung des ÖTRV und die für den Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Beschlüsse der Gremien des ÖTRV, für die Durchführung Österreichischen Meisterschaften gebunden. In der Ausschreibung für die Veranstaltung, die vom zuständigen TD oder der TK vor Drucklegung genehmigt werden muss, hat die Genehmigungsnummer des Bundesverbandes aufgeführt zu sein. Der Ausrichter hat den Teilnehmern der Meisterschaft die Ordnungen des ÖTRV am Veranstaltungstag zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

Abs. 8 Kampfrichter

Die Kosten der vorgeschriebenen Kampfrichter gehen zu Lasten des Ausrichters. Der Einsatz der Kampfrichter ist nach den Richtlinien der ÖTRV-Sportordnung bzw. ÖTRV Finanzordnung abzugelten.

Abs. 9 Siegerehrung

Die Siegerehrung wird in den vorgesehen Altersklassen durchgeführt. Die Organisation einer festlichen gestalteten, würdigen Siegerehrung obliegt dem Veranstalter. Der ÖTRV gewährleistet die Entsendung von mind. einen offiziellen Delegierten der/die die Siegerehrung durchführt/en. Weiters ist der Ablauf der Siegerehrung der ÖTRV Geschäftsstelle im Vorfeld der Meisterschaft (mind. eine

Woche) zur Kenntnis zu bringen. Ebenso ist das Logo des ÖTRV bzw. der ÖTRV-Sponsoren auf der Siegerehrungswand zu platzieren.

Eine Flower-Ceremony für die Top 3 Damen und Herren ist ebenso vorzusehen!

Ebenso muss das Abspielen der Bundeshymne für die Staatsmeister der Kategorien Damen und Herren gewährleistet sein.

Abs. 10 Medaillen

Der ÖTRV stellt die offiziellen Meisterschaftsmedaillen für die in Abs. 1 beschriebenen Wertungsklassen kostenlos dem Ausrichter zur Verfügung. Der Gegenwert aller Meisterschaftsmedaillen beträgt - vorbehaltlich der Vollzähligkeit - aller Klassenwertungen €

Abs. 11 Zeitnehmung - Ergebnisse

Das beim Wettkampf eingesetzte Zeitnahmesystem sollte neben den Forderungen aus den Ordnungen des ÖTRV folgende Bedingung erfüllen: Die Athleten werden nicht aktiv am Prozess der Zeitnahme beteiligt. Dies bedeutet, dass z.B. Systeme, die mit "Armtranspondern" arbeiten, vermieden werden müssen. Die Nutzung einer Chipzeitnehmung sollte als Standard einer Österreichischen (Staats-) Meisterschaft obligatorisch sein. Das Ergebnis ist gem. den Ordnungen des ÖTRV zu präsentieren (Einzelwertung, Teamwertung, Gesamtwertung).

Nach Abschluss aller Wettkämpfe ist dem ÖTRV-Delegierten eine Ergebnisliste zu übergeben aus der die jeweiligen Titelträger zu entnehmen sind. Die Ergebnisse sind unverzüglich im Internet zu veröffentlichen.

Abs. 12 Sicherheitsmaßnahmen

Die Verpflichtung, für die Sicherheit der Teilnehmer und aller im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung an der Österreichischen (Staats-) Meisterschaft beteiligten Personen Sorge zu tragen, obliegt dem Ausrichter. Hierzu zählt insbesondere eine qualifizierte Erste Hilfe Organisation.

Abs. 13 Übertragung an Dritte

Der Ausrichter kann die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Österreichischen (Staats-) Meisterschaft im eigenen Namen und für eigene Rechnung ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung des ÖTRV.

Abs. 14 Meldewesen

Grundsätzlich ist jeder ÖTRV-Lizenznehmer der Österreichischer Staatsbürger ist, bei den Österreichischen (Staats-) Meisterschaften wertungsberechtigt.

Die Anmeldung erfolgt dabei direkt an den Ausrichter der Österreichischen (Staats-) Meisterschaft mit folgenden Vorgaben:

- Anmeldungen für die ÖM/ÖSTM spätestens bis Mittwoch, 12:00 Uhr vor dem jeweiligen Meisterschaftswochenende!
- Kontrolle der gemeldeten Teilnehmer von der ÖTRV-Geschäftsstelle bis Donnerstag, 12:00 Uhr und Weiterleitung an den Veranstalter für die Zeitnehmung.
- Letztkontrolle durch den Technischen Delegierten bzw. Chefkampfrichter am Vorwettkampftag und Abstimmung dann direkt mit dem Veranstalter bzw. Zeitnehmungsteam.

Für Athleten die sich nach Mittwoch 12:00 Uhr vor einem Meisterschaftswochenende anmelden, wird eine Pönalezahlung in der Höhe von € 20,- vom ÖTRV vorgeschrieben.

Abs. 15 Behördliche Genehmigung

Die behördlichen Genehmigungen müssen spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung vorliegen bzw. eine Erklärung, dass die Veranstaltung wie beantragt durchgeführt werden kann. Diese Bestätigung bzw. die behördlichen Genehmigungen sind Bestandteil dieses Vertrages und dem ÖTRV - Technischen Delegierten zu übergeben. Ebenfalls zu den behördlichen Genehmigungen zählt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Wasserqualität. Diese Bescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Abs. 16 Sponsorenrecht

Der ÖTRV erhält das Recht, seine Sponsoren im Veranstaltungsbereich in Form eines Infostandes zu präsentieren. Der ÖTRV ist im Zielbereich mit seinen Werbemitteln vertreten. Die diesbezügliche Absprache erfolgt auf Grund der unterschiedlichen Wettkampfareale mit jedem Ausrichter individuell. Die Sponsoren des ÖTRV erhalten das Recht, neben den Sponsoren des Ausrichters, im Veranstaltungsbereich Bannerwerbung zu betreiben. Insgesamt 4 Banner im Start-/Schwimmbereich; 8 Banner im Radbereich; 6 Banner im Laufbereich und 4 Banner im Zielbereich. Verstößt der Ausrichter gegen diese Präsentationsverpflichtung gegenüber dem Sponsor so behält sich der ÖTRV, über ein Verfahren des ÖTRV-Schiedsgerichts vor, eine Konventionalstrafe zu verhängen!
Bannergröße: 3 Meter Länger / 1 Meter Höhe

Abs. 17 Exklusivrecht

Der Ausrichter schließt grundsätzlich mit keinen Firmen Verträge ab, die mit den Interessen der ÖTRV Sponsoren kollidieren. Die Namen bzw. Produktbereiche der ÖTRV Sponsoren werden dem Ausrichter bis zum jeweils 31.03. des Kalenderjahres in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Der ÖTRV ist bemüht, möglichst „Branchenneutrale“ Partner namhaft zu machen.

Abs. 18 Präsentation des ÖTRV

Die Bewirtungs- und die Standvermarktungsrechte liegen beim Ausrichter.

Der ÖTRV ist berechtigt, einen Verkaufsstand mit Merchandising-Produkten sowie einen Stand für das Verbandsorgan (Mindestmaß 16m² im Start/Ziel Bereich) unentgeltlich aufzustellen und zu betreuen. Der Ausrichter wird zeitgerecht über die eventuelle Einrichtung beider Präsentationen informiert.

Weiters verpflichtet sich der Ausrichter das Logo des ÖTRV in allen für die Österreichische (Staats-) Meisterschaft relevanten Druckwerken (Ausschreibung, Startliste, Athleteninfo, Ergebnisliste, etc.), sowie auf der Homepage inkl. Verlinkung zu www.triathlon-austria.at, zu platzieren.

Ebenso gewährleistet der Ausrichter ein entsprechendes Vorwort des Präsidenten im Ausschreibungsheft bzw. auf der Website. Das Vorwort und die notwendigen Logos werden vom ÖTRV zur Verfügung gestellt.

Der ÖTRV Präsident übernimmt obligatorisch den Ehrenschutz!

Das vom ÖTRV zur Verfügung gestellte Zielband ist bei den Zieleinläufen folgender Preisträger vorzusehen:

Öst. Staatsmeister Herren - Triathlon Olympische Distanz
 Öst. Staatsmeister Damen - Triathlon Olympische Distanz

Auf dem Zielband ist das Logo des ÖTRV vier Mal (je zwei Mal pro Seite) aufgedruckt. Ebenso die Bezeichnung des jeweiligen Meistertitels. Der Ausrichter darf auf dem Zielbanner mittels Aufkleber insgesamt acht Ausrichterpartner-Logos (vier Vorderseite, vier Rückseite) anbringen. Werbeflächengröße pro Logo 30 cm Länge / 17 cm Höhe.



**Abs. 19
 Rechtsgeschäfte**

Der Ausrichter schließt Rechtsgeschäfte ausschließlich in eigenem Namen und für eigene Rechnung ab. Der Ausrichter ist nicht berechtigt, den ÖTRV zu verpflichten. Gleichermäßen ist der ÖTRV nicht berechtigt, den Ausrichter gegenüber Dritten zu verpflichten.

**Abs. 20
 Preisgeld**

Das Gesamtpreisgeld für Damen und Herren beträgt

€

Der Aufteilungsschlüssel ist dabei dem Ausrichter überlassen. Grundsätzlich zu gewährleisten ist jedoch die gleiche Preisgeldhöhe für die ersten drei Damen und Herren. Die nachstehende Regelung ist daher als Richtlinie zu sehen:

Gesamtpreisgeld = 100 %

Herren 1. Platz	25 %	Damen	1. Platz	25 %
2. Platz	12 %	Damen	2. Platz	12 %
3. Platz	8 %	Damen	3. Platz	8 %
4. Platz	5 %			
5. Platz	3 %			
6. Platz	2 %			

Abs. 21

Veranstalterhaftpflichtversicherung

Der ÖTRV stellt für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 2.180.185,03 für Personen- und/oder Sachschaden zur Verfügung. Zusätzlich wird empfohlen eine eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung für nicht gedeckte Schäden vom Ausrichter abzuschließen. Die Polizze der ÖTRV-Versicherung ist so wie eine eventuelle Ausrichter-Versicherung Bestandteil dieser Vereinbarung.

Abs. 22

Kostenübernahmen

Der ÖTRV übernimmt folgende Kosten:

Einsatzkosten des Vertreters des ÖTRV-Öffentlichkeitsdienstes, des Chefkampfrichters, des Technischen Delegierten und des ÖTRV-Delegierten gemäß der ÖTRV-Finanzordnung. Der Ausrichter übernimmt alle übrigen Kosten, soweit der vorliegende Vertrag keine anderen Regelungen trifft.

Als Lizenzgebühr für die Durchführung der Österreichischen (Staats-) Meisterschaft werden € 150,- durch den ÖTRV an den Ausrichter in Rechnung gestellt.

Abs. 23

Dopingkontrollen

Der Ausrichter muss zur reibungslosen Durchführung von unangemeldeten Dopingkontrollen im Rahmen von Österreichischen (Staats-) Meisterschaften den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping Bestimmungen entsprechen.

Abs. 24

VIP - Bereich

Ein VIP-Bereich ist mit dem entsprechende notwendigen Ambiente und Niveau vorzusehen. Dem ÖTRV sind dabei 10 VIP-Karten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der ÖTRV wird rechtzeitig vor der Meisterschaft die Liste der VIP-Gäste bekannt geben.

Abs. 25

Schlussbestimmung

Die Einhaltung der Meisterschaftsvereinbarung wird mit der Vergabe einer Österreichischen (Staats-) Meisterschaft durch den ÖTRV - Vorstand wirksam. Die Kontrolle der Meisterschaftsvereinbarung obliegt dem ÖTRV - Präsidium und dem jeweils zuständigen Landesverband. Im Sinne einer Weiterentwicklung des Triathlonsports in Österreich wird die Einhaltung der Meisterschaftsvereinbarung vorausgesetzt.

.....
Stempel des Ausrichters
Unterschrift Ausrichter

.....
Ort und Datum

.....
Stempel des ÖTRV
Unterschrift Präsident des ÖTRV

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift Generalsekretär des ÖTRV

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift Technischer Direktor des ÖTRV

.....
Ort und Datum